

Giorgio Endrizzi

PARLAMENTSDIENST	
E	28. Sep. 2022

Herrn
Albert Frick
Landtagspräsident
Landtagsgebäude
9490 Vaduz

Vaduz, 04.09.2022

Petition für die Änderung der VO, LGbl. 289 vom 30.10.2009 Schlichtungsstelle

Sehr geehrter Herr Präsident

Am 05.06.2022 habe ich beiliegende Bitte an alle Landtagsabgeordneten beiliegenden Antrag gestellt.

Bis heute habe ich offiziell keine Antwort erhalten. Mündlich wurde von einzelnen Die Solidarität für meinen Antrag bekundet. Das ist natürlich schön, aber nicht nützlich.

Aus diesen Gründen ersuche ich Sie höflich meinen Antrag im Landtag zu debattieren und der Fürstliche Regierung die Änderung dieser VO vorzunehmen, wie ich beantragt habe, nämlich, dass der Auftraggeber bzw. Antragsteller die Kosten für ein Schlichtungsverfahren übernehmen muss.

Ich danke im Voraus für Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Giorgio Endrizzi

Vadux 05.06.2022 Giorgio Endrissi

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordneten,

Ich erlebe zurzeit eine Ungerechtigkeit, die mit Vernunft, Logik, Gerechtigkeit nichts zu tun hat.

Unter <https://www.gesetze.li/konso/pdf/2009279000?version=4>

finden Sie eine widersprüchliche, ungerechte, unlogische, eine Verordnung, die gegen Treu und Glauben verstösst.

Auf Art. 20 dieser Verordnung steht:

Die Entschädigung ist durch den betroffenen Dienstleistungserbringer zu entrichten.

Ich habe keine Schlichtungsstelle einen Auftrag erteilt, oder berufen bzw. angefragt. Ich habe lediglich anstandshalber eine Antwort gegeben. Auch wurde mir keine Frist gegeben, oder hingewiesen, dass ich für die Intervention die Kosten tragen muss.

Der Anwalt des Kunden hat böswillig diese Schlichtung beantragt, im Wissen, dass ich diese Kosten tragen soll.

Der Kunde hat mir keinen Cent bezahlt. Ich sollte für über 100 Stunden Beratungen und über 50 Mails, 50 erhalten und 50 beantwortet, nun Nichts bekommen und sogar noch die Spesen der Schlichtungsstelle bezahlen.

Das ist absurd, ungerecht, unlogisch, schädigend, verstösst gegen Treu und Glauben Grundsätze. Kein Staat der Welt kann mich verpflichten etwas zu bezahlen was ich nicht beantragt, veranlasst, verlangt habe oder mir zuschulden kommen lassen habe.

Ich bitte Sie eine Änderung dieser VO in dem Sinn zu veranlassen, dass der **Auftraggeber** bezahlen muss **und nicht der Dienstleistungserbringer**.

Somit fügt mir der Staat einen doppelten Verlust, was unethisch, widersprüchlich, verfassungswidrig, unmoralisch, widersinnig sowie ungerecht ist.

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Nr. 279

ausgegeben am 30. Oktober 2009

Verordnung

vom 27. Oktober 2009

über die aussergerichtliche Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich (Finanzdienstleistungs-Schlichtungsstellen-Ver- ordnung; FSV)

Aufgrund von Art. 62a Abs. 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBL 1992 Nr. 108, Art. 61 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG), LGBL 2005 Nr. 278, Art. 91 Abs. 6 des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG) vom 17. September 2009, LGBL 2009 Nr. 271, Art. 47 Abs. 6 des E-Geldgesetzes (EGG) vom 17. März 2011, LGBL 2011 Nr. 151, Art. 142 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), LGBL 2011 Nr. 295, Art. 175 Abs. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), LGBL 2013 Nr. 49, und Art. 79 Abs. 4 des Treuhändergesetzes (TrHG) vom 8. November 2013, LGBL 2013 Nr. 421, verordnet die Regierung: ¹

Art. 19

Beendigung des Schlichtungsverfahrens

- 1) Das Schlichtungsverfahren endet mit:
- a) dem Rückzug des Begehrens;
 - b) der Einigung der Parteien;
 - c) dem Schlichtungsvorschlag;
 - d) der Ablehnung des Begehrens als offensichtlich missbräuchlich; oder
 - e) der Befassung eines Gerichtes oder Schiedsgerichtes mit der Sache.
- 2) Kommt keine Einigung zustande, sind die Parteien auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

V. Entschädigung der SchlichtungspersonArt. 20¹¹*Pauschal- und Aufwandsentschädigung*

- 1) Die Schlichtungsperson erhält zur Abgeltung ihrer Aufwendungen jährlich vom Staat eine Pauschalentschädigung in Höhe von 20 000 Franken.
- 2) Neben der Pauschalentschädigung nach Abs. 1 hat die Schlichtungsperson im Einzelfall für die Fallbearbeitung Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Der Aufwandsberechnung wird ein Stundensatz von 350 Franken zugrunde gelegt. Die Entschädigung ist durch den betroffenen Dienstleistungserbringer zu entrichten.

Antragsteller bzw. Auftraggeber.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21

Übergangsbestimmung

Auf Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, findet diese Verordnung Anwendung.